

## Geschäftsordnung des Obergerichts

Änderung vom 18. September 2007

*Das Obergericht des Kantons Zug,*

gestützt auf § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG) vom 3. Oktober 1940<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### I.

Die Geschäftsordnung des Obergerichts vom 23. September 1997<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 2

##### *Gesamtgericht*

Das Gesamtgericht hat folgende Aufgaben:

- a) und b) unverändert;
- c) Wahl
  - des Vizepräsidenten ...,
  - der Mitglieder der Abteilungen, Kommissionen und Kammern sowie der Vorsitzenden der Abteilungen und Kommissionen mit Ausnahme der Verwaltungskommission (§ 4 Abs. 2),
  - der Mitglieder ...,
  - der Mitglieder ...;
- d) Anstellung bzw. Ernennung des Oberstaatsanwalts bzw. der Oberstaatsanwältin und der stellvertretenden Oberstaatsanwälte bzw. der stellvertretenden Oberstaatsanwältinnen;
- e) bis i) unverändert.

#### § 3

##### *Organisation*

<sup>1</sup> Das Obergericht umfasst folgende Abteilungen und Kommissionen:

- 1. unverändert,
- 2. die Justizkommission (bestehend aus einer zivil- und einer strafrechtlichen Kammer),
- 3. und 4. unverändert.

<sup>2</sup> Die Abteilungen, Kommissionen und Kammern bestehen aus je drei Mitgliedern.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Abteilungen und Kommissionen ergeben sich aus den Prozessgesetzen. Die 2. Zivilabteilung ist zuständige Beschwerdeinstanz und obere Aufsichtsbehörde gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte<sup>3)</sup>.

#### § 7 Abs. 2

##### *Vorsitzende*

<sup>2</sup> Den Vorsitzenden kommen im Übrigen alle Präsidialkompetenzen gemäss den §§ 57, 58 und 79 Abs. 1 Ziff. 7 GOG zu.

<sup>1)</sup> BGS 161.1

<sup>2)</sup> GS 25, 723 (BGS 161.112)

<sup>3)</sup> BGS 163.1

§ 8

*Kanzlei*

Die Kanzlei des Obergerichts besteht aus:

- a) dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin;
- b) und c) unverändert;
- d) den Rechnungsführern bzw. den Rechnungsführerinnen;
- e) und f) unverändert.

§ 9

*Generalsekretariat*

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat ist die Stabsstelle des Gesamtgerichts, der Verwaltungskommission und des Obergerichtspräsidiums für die personellen, organisatorischen, finanziellen und administrativen Belange. Es ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- a) bis d) unverändert;
- e) Führung der Bibliothek;
- f) Erledigung der vom Obergerichtspräsidium dauernd oder im Einzelfall delegierten Aufgaben.

<sup>2</sup> Aufgaben gemäss Bst. c bis f können mit Zustimmung des Obergerichtspräsidiums den Obergerichtsschreibern und -schreiberinnen übertragen werden.

§ 12

*Gerichtskasse*

<sup>1</sup> Die Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerinnen der Gerichtskasse haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Rechnungen des Obergerichts, des Kantonsgerichts, des Strafgerichts und der Staatsanwaltschaft;
- b) und c) unverändert

<sup>2</sup> Die Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerinnen unterstehen personell direkt dem Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin. Mit Bezug auf die Tätigkeit des Kantonsgerichts, des Strafgerichts und der Staatsanwaltschaft sind das Kantonsgerichtspräsidium, das Strafgerichtspräsidium sowie der jeweilige Kanzleivorsteher bzw. die jeweilige Kanzleivorsteherin und der Oberstaatsanwalt bzw. die Oberstaatsanwältin unmittelbar weisungsberechtigt.

<sup>3</sup> Die übrigen Aufgaben der Rechnungsführer bzw. der Rechnungsführerinnen richten sich nach einem Pflichtenheft.

**II.**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zug, 18. September 2007

Obergericht des Kantons Zug

Die Präsidentin

*I. Studer-Milz*

Die Gerichtsschreiberin

*M. Frey*

Vom Kantonsrat genehmigt am .....